



Deutscher Städte- und Gemeindebund

Roland Schäfer

Präsident

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon 030.773 07.223
Telefax 030.773 07.222
eMail: dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
Kommissionsdrucksache
004

Zehn Erwartungen der Städte und Gemeinden zur Föderalismusreform II

1. Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren

Die Kommunen fordern die verfassungsrechtliche Verankerung eines Anhörungsrechtes ihrer Spitzenverbände in der Bundesgesetzgebung. Damit soll sichergestellt werden, dass diese zu allen für sie relevanten Gesetzesvorhaben und Fragen Stellung nehmen können. Ein solches Anhörungsrecht kann durch eine Ergänzung des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz eingeführt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Absicherung kommunaler Beteiligungsrechte in den Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesregierung nicht ausreichend ist. Bei wichtigen Gesetzesvorhaben wurde die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wie die Beteiligung sonstiger Interessengruppen behandelt oder ganz unterlassen; je nach Gutdünken der Bundestagsfraktionen wurden die kommunalen Spitzenverbände geladen oder nicht geladen.

Städte und Gemeinden sind in großem Umfang von gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen der EU betroffen, in vielen Fällen auch in ihrem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Daher muss die Anhörung der Kommunen auch ausdrücklich kommunalrelevante EU-Vorhaben umfassen.

2. Verankerung der Gesetzesfolgenabschätzung - Bürokratieabbau verwirklichen!

Gesetzgebung verursacht Kosten: Für den Bund, die Länder, die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger. Der Schuldenberg der öffentlichen Hand und die Kostenbelastung der Wirtschaft durch Vorgaben, wie z.B. Informationspflichten, zeigen, dass hier ein grundlegendes Umdenken notwendig ist. Der Einsetzungsbeschluss der Föderalismuskommission II sieht u. a. die Stichworte „Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung“ vor. Was sich dahinter verbirgt, ist derzeit nicht recht ersichtlich. Aus Sicht des DStGB sollte aber der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg, Belastungen der Wirtschaft durch Bürokratie transparent zu machen (Standardkostenmethode!) und nach Möglichkeit zu reduzieren (Normenkontrollrat etc.), unterstützt werden.

Weitergehend muss jeder Gesetzentwurf mit einer qualifizierten Gesetzesfolgenabschätzung versehen werden. Darin müssen die finanziellen und gesellschaftlichen Folgen der Gesetzgebung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden. Dazu kann es z.B. gehören, dass die Gesetzesbegründung alternative Möglichkeiten aufzeigt und darlegt, warum welche Regelung gewählt wurde. Der Bund sollte zudem wo möglich Gesetze auf Zeit beschließen, um sicherzustellen, dass Qualität und Folgen der Gesetzgebung stets auf der Agenda bleiben.

3. Verankerung des Subsidiaritätsprinzips

Im Entwurf einer Verfassung für Europa findet eine Konkretisierung und Schärfung des Subsidiaritätsprinzips statt. Dem sollte sich auch die Föderalismusreform II verpflichtet fühlen. Regelungszuständigkeit und Aufgabendurchführung sollen auf der Ebene stattfinden, die dazu am Besten geeignet ist. Dazu gehört nicht zuletzt, dass übergeordnete Ebenen nur die unerlässlichen Vorgaben für untergeordnete Ebenen erlassen.

4. Aufgabenadäquate Finanzausstattung

Die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden (und wegen der unmittelbaren Verknüpfung auf die Finanzausstattung der Länder) muss sich am vorhandenen Aufgabenkatalog orientieren. Das macht weitreichende Maßnahmen der Aufgabenkritik, der Aufgabenbewertung und des Vergleichs zwischen unterschiedlichen Kosten der Aufgabendurchführung erforderlich.

5. Konkretisierung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG

Nachdem nach wie vor zwischen Bund und Kommunen Streit darüber besteht, wie sich die jetzige Regelung in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG (Verbot des Aufgabendurchgriffs von der Bundesebene auf die kommunale Ebene) auswirkt, wenn bestehende Leistungsgesetze verändert, insbesondere Leistungen erhöht werden, sollte im Grundgesetz klargestellt werden, dass auch bei Leistungsänderungen und Leistungserweiterungen diese Regelung Anwendung findet. Die Regelung muss im Übrigen auch Anwendung bei der Umsetzung von EU-Vorgaben haben, insbesondere bei der Umsetzungsgesetzgebung von EU-Richtlinien.

6. Festschreibung der Bundesverantwortlichkeit für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben

Die Verantwortlichkeit des Bundes für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben muss verfassungsrechtlich festgeschrieben werden, insbesondere im Bereich von Sozialleistungen. Dies gilt z.B. für die Grundsicherung im Alter, die sich zu einer Rentenersatzleistung entwickelt und vollständig durch den Bund finanziert werden muss. Ein anderes Beispiel sind Leistungen der Eingliederungshilfe.

7. Bundesbeteiligung an der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben

Gesamtgesellschaftliche Aufgaben müssen gesamtgesellschaftlich finanziert werden. Das Leben findet in den Städten und Gemeinden statt. Daher ist es sach- und interessengerecht, dass sich der Bund an der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben beteiligt, die auf örtlicher Ebene anfallen. Dazu zählen zum Beispiel die Themen Kinderbetreuung, Bildung und öffentliche Sicherheit. Es müssen Instrumentarien entwickelt werden, die eine Finanzbeteiligung des Bundes ermöglichen.

8. Einführung eines verfassungsrechtlich abgesicherten Stabilitätspaktes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Zur langfristigen Rückführung der Staatsverschuldung und zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben auf die Einnahmen sollten nach dem Vorbild der Maastricht-Kriterien verbindliche Absprachen zur Verschuldung der Gebietskörperschaften zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ermöglicht werden. Gleichzeitig muss dabei allerdings die Handlungsfähigkeit der Kommunen gesichert werden. Erfolgreich kann ein solcher Stabilitätspakt allerdings nur sein, wenn er im Krisenfall einen Mechanismus vorsieht, der entweder zu einer Ausgabenreduzierung (Rückführung von Leistungsgesetzen) und /oder zu einer Verbesserung der Einnahmensituation (Erhöhung des Steueraufkommens) führt.

9. Stärkung der Rolle des Finanzplanungsrates nach dem Vorbild des Österreichischen Konsultationsmechanismus unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände

Der Finanzplanungsrat sollte dementsprechend gestärkt und unter Einbindung der Kommunen weiterentwickelt werden. Er könnte eine Wächterfunktion erhalten und insbesondere dann eingreifen, wenn neue Leistungsgesetze oder die Veränderung bestehender Leistungsgesetze eine staatliche Ebene (Bund, Länder oder Kommunen) finanziell belastet, ohne dass der notwendige Ausgleich sichergestellt ist.

10. Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechtes

Die Aufteilung der Steuereinnahmen unter den verschiedenen öffentlichen Ebenen muss entflechtet und vereinfacht werden. Die Steuerarten sollten soweit möglich den jeweiligen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) alleine zustehen und mit einer

größeren Steuerautonomie dieser Ebene verbunden werden. Die Städte und Gemeinden erwarten von der Reformkommission hierzu substantielle Vorschläge und werden die Arbeiten hieran intensiv begleiten.

Diskussionspapier, Stand 22.3.2007

Kontakt: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstr. 6, 12207 Berlin, dstgb@dstgb.de